

# ZH\_OBERGERICHT SB240436 vom 16. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240436](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240436)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240436 du 16 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240436 del 16 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen, vom 9. Dezember 2020 wurde der Beschuldigte gemäss eingangs wiedergegebenem Dispositiv verurteilt (Urk. 43). Mit Eingabe vom 30. Dezember 2020 meldete der amtliche Verteidiger rechtzeitig Berufung gegen das (in begründeter Ausfertigung schriftlich eröffnete) vorinstanzliche Urteil an bzw. reichte direkt die Berufungserklärung ein (Urk. 44). Mit Eingabe vom 11. März 2021 erklärte die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich nach entsprechender Fristansetzung ihren Verzicht auf eine Anschlussberufung und hielt fest, dass sie sich am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligen werde (Urk. 50). Die ursprünglich auf den 17. September 2021 angesetzte Berufungsverhandlung musste aufgrund einer Erkrankung des Beschuldigten auf den 13. Mai 2022 verschoben werden (Urk. 56-58). Am 13. Mai 2022 wurde sie infolge Krankheit des Beschuldigten erneut verschoben (Urk. 66-68). Die Berufungsverhandlung fand schliesslich am 1. November 2022

- 4 - statt (Urk. 77 S. 5 ff.). Mit Urteil der II. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 1. November 2022 wurde der Beschuldigte des mehrfachen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB (Anklagesachverhalt a und c) schuldig gesprochen und unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten bestraft. Weiter wurde der Beschuldigte im Sinne von Art. 66a StGB für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen (SB210130, Urk. 78).

### E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird die beschuldigte Person freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so können ihr dann Kosten auferlegt werden, wenn sie die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder die Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

### E. 1.2

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen, zumal sich die Untersuchung auch hinsichtlich Anklagesachverhalt a) als notwendig erwies und die diesbezügliche Einstellung des Verfahrens infolge Verjährung erfolgt. 2. Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens

## **E. 2**

Gegen das Urteil vom 1. November 2022 liess der Beschuldigte Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht erheben (Urk. 82-88). Die II. strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hiess die Beschwerde mit Urteil 7B\_770/2023 vom

### **E. 2.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2.). Nachdem das Bundesgericht das Urteil der erkennenden Kammer vom 1. November 2022 aufgehoben hat, sind die Kosten für das Berufungsverfahren neu zu rechnen.

### **E. 2.2**

Die im Urteil vom 1. November 2022 festgesetzte Gerichtsgebühr für das erste, mündliche Berufungsverfahren von Fr. 3'000.– blieb im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht unbeanstandet. Daran sind entsprechend keine Änderungen vorzunehmen.

- 17 -

### **E. 2.3**

Im Berufungsverfahren beantragte der Beschuldigte zunächst einen vollumfänglichen Freispruch betreffend Anklagesachverhalt a) und hinsichtlich Anklagesachverhalt c) einen Schuldspruch wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe (Urk. 73 S. 1). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 50). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem (ursprünglichen) Antrag auf Freispruch betreffend Anklagesachverhalt a) (vgl. vorne E. II.2.1), obsiegt indes hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation betreffend den Anklagesachverhalt c), nachdem er wegen eines leichten Falls von Art. 148a StGB mit einer Busse bestraft und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer Landesverweisung nicht eingetreten wird. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (SB210130), mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu einem Viertel dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Umfang von drei Vierteln auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 2.4**

Die im Urteil vom 1. November 2022 für das erste Berufungsverfahren (SB210130) festgesetzte Entschädigung des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ von Fr. 7'095.– blieb ebenfalls unbeanstandet und hat entsprechend Bestand.

### **E. 2.5**

Aufgrund der unveränderten finanziellen Situation des Beschuldigten und den weiterhin angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich in absehbarer Zeit nicht entscheidend verbessern dürften, sind ihm – wie bereits im aufgehobenen Urteil vom 1. November 2022 (SB210130) erkannt – die ihm für die Untersuchung und die beiden gerichtlichen Verfahren auferlegten Kosten zu erlassen (vgl. Art. 425 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 2.6**

Dass das Urteil vom 1. November 2022 im bundesgerichtlichen Verfahren aufgehoben und ein weiteres Verfahren nötig wurde, haben nicht die Parteien zu vertreten. Die Kosten für das zweite Berufungsverfahren (SB240436), einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 429 Abs. 3 lit. a StPO).

- 18 -

### **E. 2.7**

Mit eingereichter Honorarnote vom 30. Oktober 2024 macht die amtliche Verteidigung einen Aufwand von Fr. 673.95 (inkl. Auslagen und MWST) geltend (Urk. 96). Dieser Aufwand ist ausgewiesen und erscheint angemessen. Unter zuzüglichlicher Berücksichtigung des mutmasslichen Zeitaufwands für das Urteilsstudium und die Nachbesprechung mit dem Klienten ist der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ pauschal mit Fr. 900.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

### **E. 6**

Fazit Nach Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erweist sich eine Busse von Fr. 1'500.– als angemessen.

### **E. 7**

Zusatzstrafe Wie eingangs erörtert, ist die Grundstrafe (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Mai 2021) eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 70.– und Fr. 300.– Busse. Da für die neu zu beurteilende Tat eine Strafe von Fr. 1'500.–

- 15 - Busse festgelegt wurde und demnach diesbezüglich dieselbe Strafform gegeben ist, ist eine Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB auszufallen. Für die Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 1 SVG und den unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen besteht die gleiche abstrakte Strafandrohung (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB sowie Art. 148a Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB). In konkreter Hinsicht erweist sich die heute zu beurteilende Tat als schwerwiegender, was sich bereits aus der Höhe der festgesetzten Busse ergibt. Die neu festgesetzte Busse von Fr. 1'500.– ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips um Fr. 200.– auf Fr. 1'700.– zu erhöhen. Von dieser Busse ist wiederum die rechtskräftige Grundstrafe von Fr. 300.– abzuziehen, was eine Zusatzstrafe von Fr. 1'400.– ergibt. Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit Fr. 1'400.– Busse als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Mai 2021 zu bestrafen.

### **E. 8**

Zusammenfassung

#### **E. 8.1**

Der Beschuldigte ist zusammenfassend für die im vorliegenden Verfahren verübte Tat mit einer Busse von Fr. 1'400.– als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Mai 2021 zu bestrafen.

#### **E. 8.2**

Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Beahlt der Beschuldigte die Busse von Fr. 1'400.– nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB). V. Landesverweisung Der Beschuldigte ist wegen eines leichten Falles von Art. 148a StGB schuldig zu sprechen, wobei es sich um eine Übertretung handelt. Bei

Übertretungen ist die Anordnung einer Landesverweisung ausgeschlossen (Art. 66abis StGB e contrario; Art. 105 Abs. 1 StGB). Entsprechend fällt die Anordnung einer Landesverweisung ausser Betracht.

- 16 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.